

## Risk Blog

By PwC Deutschland | 04. Oktober 2023

# EBA Guidelines on overall recovery capacity in recovery planning (EBA/GL/2023/06)

**Am 19. Juli 2023 hat die EBA auf ihrer Homepage die Guidelines on overall recovery capacity in recovery planning (EBA/GL/2023/06) veröffentlicht.**

Mit diesen Leitlinien will sie einen **konsistenten Rahmen zur Bestimmung der Gesamtsanierungskapazität** (Overall Recovery Capacity – ORC) geben, da sich – aufgrund bislang fehlender Vorgaben – eine große Spanne verschiedener Praktiken bei der Ermittlung der Sanierungskapazität herausgebildet hat.

Die EBA Guideline (EBA/GL/2023/06) enthält zum einen **Leitlinien zur Ermittlung der Gesamtsanierungskapazität**, die sich an die betroffenen Institute richten. Zum anderen enthält sie **Leitlinien zur Beurteilung der Gesamtsanierungskapazität**, deren Adressat die zuständigen Aufsichtsbehörden sind.

### Ermittlung der Gesamtsanierungskapazität

**Ausgangspunkt** für die Ermittlung der Gesamtsanierungskapazität ist eine **Liste glaubwürdiger und durchführbarer Handlungsoptionen** sowie ein **Set an ausreichend schwerwiegenden makroökonomischen und finanziellen Belastungsszenarien**. Zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit der Handlungsoptionen werden verschiedene Kriterien genannt. Ausreichend schwerwiegend zu betrachten sind Szenarien, wenn im „unmanaged case“ (also ohne das Ergreifen von Handlungsoptionen) aufsichtliche Mindestanforderungen, wie das Total SREP Capital (TSCR) oder Leverage Ratio (TSLRR) Requirement oder die Mindestliquiditätsanforderungen (LCR oder NSFR) gerissen werden. Wenn in keinem plausiblen Szenario die Kapital-, Leverage- oder Liquiditätsanforderungen gerissen werden können, muss das Institut ausführlich belegen, dass das jeweilige Szenario dennoch schwerwiegend genug ist, um eine Existenzbedrohung darzustellen.

Auf Basis der Handlungsoptionen und Belastungsszenarien erfolgt die **Ermittlung der Gesamtsanierungskapazität in den nachfolgend dargestellten vier Schritten**:

#### Schritte zur Ermittlung der Gesamtsanierungskapazität



### Beurteilung der Gesamtsanierungskapazität durch die zuständigen Aufsichtsbehörden

Für die Beurteilung der Gesamtsanierungskapazität sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden zunächst eine **Beurteilung der szenariospezifischen Sanierungskapazitäten** vornehmen, indem sie die Angemessenheit der Szenarien und Handlungsoptionen bewerten. Ergebnis dieser Bewertung sind ggf. (nach unten) angepasste szenariospezifische Sanierungskapazitäten, die in einer angepassten Gesamtsanierungskapazität (**adjusted ORC**) für Kapital und Liquidität münden. Aus der adjusted ORC wird unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Merkmale ein **ORC-Score** („zufriedenstellend“, „angemessen mit Verbesserungspotenzial“ oder „schwach“) abgeleitet, der perspektivisch auch in den

SREP einfließen könnte.

Die größte **Änderung** der finalen Guidelines **gegenüber** dem im Dezember 2022 veröffentlichten **Konsultationspapier** besteht in der Anpassung des Zeithorizonts zur Ermittlung der kapitalbezogenen Effekte von 12 auf 18 Monate. Daneben gibt es einzelne Klarstellungen und eine separate Darstellung des Umsetzungsbeispiels.

Die Leitlinien sind 3 Monate nach der Veröffentlichung in allen offiziellen EU-Sprachen **anzuwenden**, werden aber unserer Erfahrung nach bereits jetzt bei der aufsichtlichen Überprüfung aktualisierter Sanierungspläne maßgeblich herangezogen.

**Haben Sie Fragen? Unsere Expert:innen stehen Ihnen mit umfassender Erfahrung in der Sanierungs- und Abwicklungsplanung gerne zur Seite.**

Laufende Updates zum Thema erhalten Sie über das regulatorische Horizon Scanning in unserer Recherche-Applikation PwC Plus. Lesen Sie hier mehr über die Möglichkeiten und Angebote.

[Zu weiteren PwC Blogs](#)

## Schlagwörter

[Bankenaufsicht \(Deutschland\)](#), [Risk Management Banking](#), [Sanierung](#)

## Kontakt



**Michael Maifarth**

Frankfurt am Main

[michael.maifarth@pwc.com](mailto:michael.maifarth@pwc.com)